

Definitionen und Verpflichtungen gemäß AFZ-VO

Beachte: Alle Angaben ohne Gewähr.

Zeichenerklärung: ++ Verpflichtung, die einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden kann. Dies setzt die Eingabe der AFZ (1) in ein Datenmanagement - System, wie z.B. www.altauto.at , voraus! ++ Verpflichtung, die nicht übertragen werden kann	Rücknahme erfolgt kostenlos, wenn AFZ vollständig.	Ausstellung eines Verwertungsnachweises und Aufbewahrung 7 Jahre (4)	§ 25 (AWG 2002) Bewilligung erforderlich	Mindestanforderungen für Lagerung gemäß Anlage 1	Begleitschein bei Übergabe an Behandler und Sammler	übergabe des AFZ an H/I oder EÜ bis Ende des Folgejahres	Sicherstellung einer Shredder-Behandlung des AFZ bis zum Ende des zweiten Folgejahres	Nachweis der Verwertungsquote bis 21.4.	Jahresmeldung der übernommenen und angefallenen AFZ gemäß Anlage 4 bis 31. März	Jahresmeldung der einer Verwertung zugeführten AFZ nach Abfallarten gemäß Anl.5 bis 31.3. bzw. 21.4. für H/I	Bericht über die Verwertungsbeiträge aus den Shredderbilanzen (allenfalls PST-Bilanz) bis 21. April	Jahresmeldung der Gesamtmasse der übernommenen AFZ bis 31. März	Shredderbilanzierung (gegebenenfalls PST-Bilanzierung) alle 3 Jahre	Einrichtung eines Systems von Rücknahmestellen und Registrierung beim BMU
KFZ-Betrieb nimmt im Auftrag eines H/I Altfahrzeuge zurück.	++	++	:	++	++	::	++	:	::	::	::	:	::	::
KFZ-Betrieb nimmt im eigenen Namen AFZ zurück.	++	++	:	++	++	::	++	:	::	::	::	:	::	::
Im KFZ-Betrieb fallen AFZ an, Gebrauchtwagen werden zu AFZ	::	::	::	++	++	++	::	::	++	::	::	::	::	::
KFZ-Betrieb entnimmt Teile aus AFZ zur Wiederverwendg.	::	::	++	++	++	::	++	::	++	++	::	::	::	::
Erstübernehmer: Jeder (KFZ-) Betrieb, der AFZ übernimmt und behandelt. (5)	++	++	++	++	++	::	++	++	++	++	++	:	::	::
Importeur (2)	++	++	:	++	::	::	++	++	++	++	++	:	::	++
Behandler (6)	::	::	++	++	::	::	++	::	++	++	::	::	::	::
Shredder (6)	::	::	++	++	::	::	::	::	++	++	::	++ (3)	++	::

(1) Definition AFZ: Es gibt keine objektiven Kriterien für ein AFZ. Liegt Entledigungsabsicht vor, dann handelt es sich gemäß AWG um Abfall. Gemäß Erläuterungen zur AFZ-VO ist das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ein Indiz dafür, dass bereits ein AFZ vorliegt.

(2) Jeden, der gewerblich **Fahrzeuge nach Ö einführt**, d.h. mehr als fünf KFZ pro Jahr, treffen die Pflichten für H/I.

(3) Das SUVS kann nur unterstützend tätig sein, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bleibt beim Shredder.

(4) Ausstellung des Verwertungsnachweises können durch Datenmanagementsysteme, wie zB. www.altauto.at, erleichtert werden.

(5) § 2 Z 5 AFZ-VO: „Erstübernehmer ist jede Person, die Altfahrzeuge von einem Halter oder Eigentümer, welcher ..., übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 25 AWG 2002 (Sammler) bedarf.“

(6) Kann auch als Erstübernehmer tätig sein (siehe ebendort).